

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 385. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen bei Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens für die Berichtsjahre 2016 und 2017 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V mit Wirkung zum 12. Dezember 2018

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017 Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem Jahr 2018 beschlossen. Die bereits durch die Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 360. Sitzung am 19. August 2015, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015, sowie in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 für die Jahre 2016 und 2017 eingeräumte Möglichkeit der einvernehmlichen Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens gemäß Nr. 4.6 hat für das Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs ab dem Jahr 2018 weiterhin Bestand.

Damit einhergehend hat das Institut des Bewertungsausschusses dem Bewertungsausschuss jährlich bis zum 1. August über den Umfang deklaratorischer Bereinigung im vorherigen Kalenderjahr und über eventuelle Auswirkungen auf die kassenspezifischen Behandlungsbedarfe zu berichten, sofern im jeweiligen Berichtszeitraum gemäß der Datenlieferung gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 385. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) eine deklaratorische Bereinigung vorgenommen wurde. Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 385. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), welcher bislang eine befristete Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen bei Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens mit Wirkung für die Berichtsjahre 2016 und 2017 vorsieht, wird daher entfristet.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss regelt der Bewertungsausschuss die Entfristung der im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 385. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) festgelegten Datenlieferungen zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen bei Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens (Tabelle SV_DEKL_BE) an das Institut des Bewertungsausschusses sowie deren nahtlose Fortführung über das Berichtsjahr 2017 hinaus. Die Datenlieferungen erfolgen für diejenigen Berichtsjahre, für welche die Bereinigungsvorgaben des Bewertungsausschusses die Möglichkeit zur deklaratorischen Bereinigung auch weiterhin vorsehen. Sollte die Option der einvernehmlichen Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens künftig gestrichen werden, entfällt auch die zugehörige Datenlieferung. Das Institut des Bewertungsausschusses wird durch den vorliegenden Datenlieferbeschluss in die Lage versetzt, auch künftig seiner Berichtspflicht über den Umfang deklaratorischer Bereinigung im vorherigen Kalenderjahr und über eventuelle Auswirkungen auf die kassenspezifischen Behandlungsbedarfe nachkommen zu können.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 12. Dezember 2018 in Kraft.